

23. Kann ein Arbeiter von der Berufsgenossenschaft, von der er eine Unfallrente empfängt, weitere Entschädigung mit der Begründung fordern, daß der Unfall durch schuldhaftes Verhalten derselben bei der Erlassung und der Handhabung von Unfallverhütungsvorschriften veranlaßt worden sei?

UnfVersGef. vom 6. Juli 1884 §§ 78, 80.

GewUnfVersGef. vom 30. Juni 1900 §§ 112, 116, 119.

GewD. §§ 120a, 120d, 120e.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1909 i. S. 2. (RL) w. Brauerei- u. Mälzerei-Berufsgenossenschaft (Besl.). Rep. VI. 278/08.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war am 10. Februar 1905 im Dienst des Brauereibesizers St. in E. dadurch schwer verletzt worden, daß beim Umdrehen des Schwungrades eines Gasmotors das Rad nebst der zu dessen Bewegung benutzten Kurbel infolge einer Fehlzündung des Gasgemenges zurückschlug, und die Kurbel den Kläger traf. Er erhielt von der verklagten Berufsgenossenschaft eine Unfallrente, bei deren Bemessung eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 60% angenommen war. Er forderte von ihr neben der Rente weitere Entschädigung, weil der Unfall durch ein Verschulden der Beklagten verursacht sei.

Die Klage wurde in zweiter Instanz abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus nachstehenden

Gründen:

„Von der Beklagten sind für die ihr angehörenden Betriebe, zu denen die St.'sche Brauerei gehört, eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden; sie sind am 20. Juni 1899 beschlossen, am 8. Mai 1900 vom Reichsversicherungsamte genehmigt worden. In diesen ist unter Nr. 97 bestimmt: „an Explosionsmaschinen sind bei Neuanlagen unbedingt stets mechanische Antriebsvorrichtungen zu verwenden.“ Diese Vorschrift ist nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten getroffen worden, weil bei Explosionsmaschinen, um sie in Gang zu setzen, das Schwungrad in Bewegung gebracht werden muß, und erfahrungsgemäß eine Umdrehung durch Eingreifen in die Speichen für den damit besetzten Arbeiter mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Auf Grund dieser am 1. Juli 1900 in Kraft getretenen Vorschrift ist dem St. von der Beklagten aufgegeben worden, für den in Rede stehenden Gasmotor eine Vorrichtung zum Umdrehen des Schwungrades zu beschaffen; der Unfall vom 10. Februar 1905 ist bei der Benutzung der infolge dieser Weisung angeschafften Kurbelvorrichtung eingetreten.

Zur Begründung seiner Behauptung, daß der Unfall vom 10. Februar 1905 durch ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten veranlaßt worden sei, und des auf sie nach § 823 BGB. gestützten Schadenersatzanspruchs ist vom Kläger geltend gemacht worden: es enthalte einen Verstoß gegen die im Verkehr gebotene Sorgfalt, daß die Beklagte ihren Mitgliedern die Anbringung von Umdreh-

kurbeln an allen Explosionsmaschinen zur Pflicht gemacht habe, ohne zugleich vorzuschreiben, diese Kurbeln müßten so eingerichtet werden, daß ein Rückschlagen bei einer etwaigen Fehlzündung des Gasgemenges ausgeschlossen sei; solche Fehlzündungen träten erfahrungsgemäß nicht selten ein; das Ingangsetzen eines Gasmotors durch Benutzung einer nicht gegen Rückschlag gesicherten Drehvorrichtung sei gefährlicher, als beim Vorwärtsdrehen des Schwungrades durch Eingreifen in dessen Speichen. Die Beklagte habe also durch die von ihr erlassene Anordnung die den Arbeitern bei der Bedienung von Explosionsmaschinen drohenden Gefahren erhöht.

Es treffe sie aber auch noch ein weiterer Vorwurf. Wenn eine mechanische Antriebsvorrichtung vorgeschrieben worden sei, so habe auch im Wege der Aufsicht dafür gesorgt werden müssen, daß diese Vorrichtungen fehlerfrei seien. Nun seien, wenn nicht schon zur Zeit der Erlassung der in Rede stehenden Vorschrift, so doch jedenfalls schon längere Zeit vor dem Unfall Einrichtungen erfunden und vielfach in Gebrauch gewesen, durch welche das Rückschlagen der Drehvorrichtung bei Fehlzündungen mit zureichender Sicherheit verhindert werde. Es sei Pflicht der Beklagten gewesen, die Fortschritte der Technik zu verfolgen und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Vorrichtungen, soweit davon die Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle abhing, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend gestaltet würden; dazu habe es keiner Änderung der erlassenen Anordnungen, sondern nur einer sachgemäßen Handhabung bedurft.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Unfall durch das Fehlen einer Rückschlagsicherung an der Kurbel veranlaßt worden sei und beim Vorhandensein einer solchen nicht eingetreten sein würde; sie behauptet, die Gefahren, welche bei der Inangabe eines Gasmotors durch unmittelbares Vorwärtsdrehen des Schwungrades den damit Beschäftigten drohten, seien viel schwerer als diejenigen, denen er beim Drehen des Rades mittels einer gegen Rückschlag nicht gesicherten Kurbelvorrichtung ausgesetzt sei; die von ihr erlassene Anordnung sei also sachgemäß gewesen; zuverlässige Rückschlagsicherungen seien weder bei der Erlassung jener Vorschrift noch in der Zeit bis zu dem Unfall bekannt geworden. Sie ist endlich der Meinung, daß, auch wenn dies der Fall gewesen wäre, der Kläger rechtlich nicht in der Lage sein würde, einen Schadensersatzanspruch gegen sie darauf

zu stützen, daß sie die Anbringung von Rückschlagsicherungen nicht vorgeschrieben habe.

Das Landgericht erachtete für erwiesen, daß schon lange vor dem Jahre 1905 Rückschlagsicherungen allgemein in Gebrauch gewesen seien und sich bewährt hätten, und daß das Fehlen einer solchen an der Kurbelvorrichtung des St.'schen Gasmotors für den vom Kläger erlittenen Unfall kausal geworden sei; es nahm eine die Beklagte nach § 823 BGB. zum Schadenersatz verpflichtende Fahrlässigkeit an, weil sie einerseits die Verwendung mechanischer Antriebsvorrichtungen ohne Rückschlagsicherung vorgeschrieben, andererseits diese Vorschrift unverändert habe fortbestehen lassen, nachdem brauchbare Rückschlagsicherungen bekannt geworden seien; sie hätte dem Fortschreiten der Technik folgend ihre Unfallverhütungsvorschriften abändern und bei Überwachung der ihr angehörenden Betriebe auf Einführung der Rückschlagsicherungen dringen müssen.

Das Oberlandesgericht hat tatsächliche Feststellungen nicht getroffen, weil es der Meinung ist, daß dem Kläger keinesfalls ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zustehe. Die dafür geltend gemachten Gründe gehen im wesentlichen dahin: nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze erfolge die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe in der Weise, daß die Unternehmer gleichartiger Betriebe zu Genossenschaften vereinigt würden, und diesen die Erfüllung der den Arbeitern aus der Versicherung erwachsenden Ansprüche auferlegt worden sei. Das Versicherungsverhältnis sei in der Weise geregelt, daß dem Versicherten ein Entschädigungsanspruch selbst dann zustehe, wenn er den Unfall infolge eigenen groben Verschuldens erlitten habe; auf der andern Seite sei ein solcher Anspruch des Versicherten gegenüber dem Betriebsunternehmer der Regel nach ganz ausgeschlossen, und seine Rechte gegenüber der Genossenschaft seien nach Inhalt und Umfang im Gesetz genau bestimmt. Bei dieser Regelung der durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz begründeten Rechtsverhältnisse und nach der Begründung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 6. Juli 1884 erscheine die Annahme ausgeschlossen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Versicherte einen über die im Gesetz bestimmten Leistungen hinausgehenden Anspruch gegen die Genossenschaft dann zu erheben berechtigt sein solle, wenn der Unfall durch

eine der Genossenschaft zur Last fallende schuldhafte Handlung oder Unterlassung, welche in den Rahmen ihrer durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz geregelten Einwirkung auf die ihr angehörenden Betriebe falle, verursacht worden sei. Ein solcher Anspruch sei dem Versicherten auch nicht durch die Bestimmung in § 140 vorbehalten; denn die Genossenschaft, die gesetzliche Organ der Unternehmer und Trägerin der durch die Versicherung begründeten Pflichten sei und in dieser Eigenschaft bei der erwähnten Einwirkung auf die Betriebsführung der einzelnen Unternehmer tätig werde, sei dem Versicherten gegenüber kein Dritter im Sinne des Gesetzes. Die von dem Kläger und der ersten Instanz vertretene Rechtsauffassung würde zu dem mit den Grundgedanken und Zwecken des Gesetzes unvereinbaren Ergebnis führen, daß in Fällen der bezeichneten Art der Versicherte über das vom Gesetz bestimmte Maß hinaus zwar nicht von dem einzelnen Unternehmer, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet habe, wohl aber von der Gesamtheit der zu der Genossenschaft vereinigten Unternehmer entschädigt werden müßte.

Von der Revision ist hiergegen geltend gemacht worden: mit Unrecht nehme das Berufungsgericht an, durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz sei die Haftung der Genossenschaften, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet erscheine, auf die in den §§ 8 flg. bestimmten Leistungen beschränkt, im übrigen also ausgeschlossen worden. Das Gesetz regle im Verhältnis zwischen den Versicherten und den Genossenschaften ausschließlich den Versicherungsanspruch und schließe in gewissen Grenzen die Haftung der Unternehmer für die Folgen der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle aus. Nur damit beschäftige sich das Gesetz nach der hier in Betracht kommenden Richtung; es lasse also jede Haftung, die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebe, unberührt. Ob die Vorschrift in § 140 GewÜG. geeignet sei, den Klagenanspruch besonders zu begründen, sei unerheblich; übrigens stehe die Ausführung des Berufungsgerichts hierüber in Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des § 140, nach welchem die Bestimmung im ersten Satze sich auf die Haftung aller Personen beziehe, die nicht zu den in den §§ 135—137 bezeichneten gehörten.

Diese Angriffe können nicht als begründet anerkannt werden.

Die Beklagte hat, indem sie die hier in Frage stehende Unfall-

verhütungsvorschrift erließ, in Erfüllung einer Aufgabe gehandelt, die ihr durch die Unfallversicherungsgesetzgebung gestellt ist (Gesetz vom 8. Juli 1884 § 78, Gesetz vom 30. Juni 1900 § 112), und auch bei den ihr zum Vorwurf gemachten Unterlassungen stehen Handlungen in Frage, die sie nur vermöge der ihr durch diese Gesetze verliehenen Befugnisse hätte vornehmen können. Die ihr beigeordnete schuldhafte Handlungsweise soll also überall in der Verletzung von Pflichten bestehen, die ihr nach den Unfallversicherungsgesetzen obgelegen haben sollen. Bei der Art, in der nach diesen Gesetzen das angestrebte Ziel, die gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen zu sichern, erreicht werden soll, können aber die Bestimmungen, durch die den Berufsgenossenschaften ein Einfluß auf die Gestaltung der Betriebsseinrichtungen ihrer Mitglieder eingeräumt worden ist, nicht dahin aufgefaßt werden, es hätten damit den Genossenschaften Pflichten gegenüber den versicherten Arbeitern in dem Sinne auferlegt werden sollen, daß sie ihnen für deren ordnungsmäßige Erfüllung zivilrechtlich einzustehen hätten. Die gegenteilige Auffassung würde, wie die Vorinstanz mit Recht hervorgehoben hat, zu dem Ergebnis führen, daß der Arbeiter, der infolge eines den Vorschriften in § 120a GewO. nicht entsprechenden Zustandes der Betriebsseinrichtungen seiner Arbeitsstätte einen Unfall erleidet, unter Umständen den Schadenersatzanspruch, der ihm gegenüber seinem Arbeitgeber versagt ist, gegen die Gemeinschaft der Arbeitgeber, der er angehört, geltend machen könnte. Es muß aber nach dem Zweck und Inhalt des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß in solchen Fällen der zivilrechtliche Anspruch, den der Arbeiter nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts und den Vorschriften in § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 etwa haben würde, ersetzt werden soll durch einen dem öffentlichen Rechte angehörenden Versicherungsanspruch gegen die Genossenschaft, der sein Arbeitgeber angehört, und zwar dergestalt, daß durch die von der Genossenschaft aus den Mitteln der Arbeitgeber zu gewährende Entschädigung der Schadenersatzanspruch des Verletzten nicht bloß gegenüber dem Arbeitgeber, sondern auch gegenüber der Genossenschaft, die eben nur eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Arbeitgebern ist, abgegolten sein soll. Insoweit es sich um Schadenersatz aus Vorgängen

handelt, aus denen dem Verletzten auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von der Genossenschaft Entschädigung zu gewähren ist, ist danach in der Tat deren Verpflichtung durch dieses Gesetz erschöpfend geregelt, also auf die dort bestimmten Leistungen begrenzt.

Übrigens würde, selbst wenn man Bedenken tragen wollte, dies in solcher Allgemeinheit anzunehmen, die Entscheidung der Vorinstanz doch gebilligt werden müssen.

Die Beklagte hat in den von ihr im Jahre 1900 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften nur angeordnet, daß in den Betrieben ihrer Mitglieder beim Gebrauch von Explosionsmaschinen mechanische Antriebsvorrichtungen zu verwenden seien. Wie diese einzurichten seien, hat sie nicht bestimmt. Dies blieb sonach dem pflichtmäßigen Ermessen ihrer Mitglieder überlassen; diese waren nach § 120a GewO. verpflichtet, Antriebsvorrichtungen zu beschaffen, bei deren Anwendung Gefahren für die Arbeiter möglichst ausgeschlossen waren, und, wenn nach Beschaffung der von ihnen zunächst gewählten Vorrichtungen Verbesserungen bekannt wurden, von diesen zum Schutze ihrer Arbeiter Gebrauch zu machen. Dagegen kann eine Rechtspflicht der Beklagten, die Einführung von solchen verbesserten Antriebsvorrichtungen ihren Mitgliedern vorzuschreiben, aus den Bestimmungen in § 78 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 112 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 nicht hergeleitet werden. Denn danach ist den Genossenschaften nur die Befugnis eingeräumt, Unfallverhütungsvorschriften zu geben, nicht aber die Pflicht dazu auferlegt, sofern nicht im einzelnen Fall die Erlassung einer Vorschrift der Genossenschaft im Aufsichtswege aufgegeben worden ist. Die in der Literatur vereinzelt vertretene gegenteilige Meinung steht mit dem Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch; ihre Haltlosigkeit ergibt sich zudem aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, da bei den Beratungen über den Entwurf zu dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz von 1900 der Antrag, den Genossenschaften die Verpflichtung zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften schlechthin aufzuerlegen, abgelehnt worden ist (vgl. den Bericht der Reichstagskommission S. 113 fig.).

Die Bestimmung in § 119 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 kann ebenfalls keine Unterlage für den vom Kläger erhobenen Schadenersatzanspruch bieten. Sie macht der Genossen-

schaft nur zur Pflicht, für die Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften zu sorgen. Die Beklagte hat aber, wie erwähnt, nur angeordnet, daß bei Explosionsmaschinen mechanische Antriebsvorrichtungen zu verwenden seien, aber keine Bestimmungen über ihre Konstruktion getroffen, insbesondere nicht vorgeschrieben, daß sie mit Rückstoßsicherung zu versehen seien.

In Betracht kann daher nur kommen, ob ein Verschulden der Beklagten darin zu finden ist, daß sie die in Rede stehende Unfallverhütungsvorschrift überhaupt erlassen und deren Befolgung dem Brauereibesitzer St. aufgegeben hat.

Bei der Verwendung von mechanischen Antriebsvorrichtungen für Explosionsmaschinen besteht, wie die Beklagte nicht bestreitet, die Gefahr, daß infolge von Fehlzündungen des als Triebkraft verwendeten Gases oder Gasgemenges die Antriebsvorrichtung einen Rückstoß erleiden, und dadurch der sie bedienende Mann verletzt werden kann. Sie behauptet ferner selbst, daß zur Zeit der Erlassung jener Vorschrift keine Einrichtungen bekannt gewesen seien, durch welche diese Gefahr ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden konnte. Die von ihr befohlene Betriebseinrichtung war also für die Arbeiter mit einiger Gefahr verbunden; sie hat auch nicht geltend gemacht, daß dies zu der angegebenen Zeit nicht bekannt gewesen sei, die Erlassung der Vorschrift vielmehr damit gerechtfertigt, daß die erwähnte Gefahr viel geringer gewesen sei, als diejenige, die bei der Inangabezung von Explosionsmaschinen durch unmittelbare Bewegung des Schwungrades für die damit besetzten Personen bestehe. Der Kläger behauptet das Gegenteil und will das Verschulden der Beklagten gerade darin erblicken, daß sie eine Anordnung erlassen habe, durch welche die an Explosionsmaschinen beschäftigten Personen in erhöhtem Maße gefährdet worden seien. Eine Feststellung nach dieser Richtung liegt nicht vor; es muß also zunächst die Behauptung des Klägers als wahr unterstellt werden.

Aber auch von diesem Standpunkt aus kann eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus unerlaubter Handlung nicht für begründet angesehen werden. Die Anordnung derjenigen Maßnahmen, welche sich zur Durchführung der in § 120a GewD. enthaltenen, den Schuß der gewerblichen Arbeiter gegen Berufsgefahren bezweckenden Bestimmungen als erforderlich erweisen, ist

an sich durch die §§ 120d und 120e dieses Gesetzes dem Bundesrat, den Landeszentralbehörden und den zur Erlassung von Verordnungen in Gewerbesachen berechtigten Polizeibehörden übertragen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und wegen des Interesses, daß die Berufsgenossenschaften daran haben, daß in den ihnen angehörenden Betrieben möglichst wenig Unfälle vorkommen, (vgl. die Begründung zu den §§ 78–81 des Entwurfs zu dem Gesetze vom 6. Juli 1884) hat aber der Gesetzgeber auch diesen Genossenschaften das Recht verliehen, Vorschriften zur Verhütung von Betriebsunfällen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Vorschriften, solange nicht etwa von den zuständigen Behörden gegenteilige Verfügungen getroffen werden, (§ 120d Abs. 4 GewO.) für die Mitglieder bindend sind, und daß diese zur Befolgung der Anordnungen durch Zwangsmaßregeln angehalten und wegen deren Übertretung von den Genossenschaften mit Strafe belegt werden können (Gesetz vom 6. Juli 1884 § 80, Gesetz vom 30. Juni 1900 § 116). Die Genossenschaften, die in dieser Weise vom Gesetz dazu berufen sind, neben den erwähnten Behörden zur Durchführung der Vorschriften in § 120a GewO. mitzuwirken, handeln, indem sie in Erfüllung der ihnen damit gestellten Aufgabe Unfallverhütungsvorschriften erlassen, in Ausübung einer ihnen in gewissen Grenzen übertragenen öffentlichen, ihrem innern Wesen nach obrigkeitlichen Gewalt. Die Gewähr dafür, daß durch solche Vorschriften nicht die Betriebsunternehmer in unbilliger, dem Gewerbsleben nachteiliger Weise beschwert werden, andererseits nicht etwa das Wohl der Arbeiter, statt gefördert, geschädigt werde, hat der Gesetzgeber durch die Bestimmungen über die Art, wie bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Vorschriften zu verfahren ist, sowie dadurch zu schaffen gesucht, daß die beschlossenen Vorschriften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes oder des unter Umständen an dessen Stelle tretenden Landesversicherungsamtes bedürfen. Die Erlassung einer in legaler Weise zustande gekommenen Unfallverhütungsvorschrift einer Berufsgenossenschaft ist ein rechtmäßiger öffentlichrechtlicher Akt, der keineswegs zu einem zivilrechtlichen Unrecht im Sinne von § 823 BGB. dadurch wird, daß sich die Anordnung als ein Fehlgrieff erweist, und ihre Befolgung zu der Verletzung eines geschützten Rechtsgutes eines Menschen führt. Insofern verhält es sich mit

---

solchen Anordnungen nicht anders, als mit entsprechenden Vorschriften, die im Wege des Gesetzes oder durch eine von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung ergangen sind." . . .